

Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Fehraltorf und einem Teilgebiet von Russikon

(vom 7. September 1987)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt: Schutzobjekte

Objekt Nr.	Name
1	Waldriedwiese Lochweid
2	Hungerseeli
3	Ried Seewadel
4	Kiesgrube Mesikon
5	Waldriedwiese Reitenbachholz
6	Staldenweiher und Ried östlich Au (teilweise in Russikon)

2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert: Schutzzonen

Zone I	Naturschutzzone
Zonen IIA und IIB	Naturschutzumgebungen
Zone IV	Waldschutzzone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Massstab 1 : 5000 sowie für die Kiesgrube Mesikon einem Detailplan Massstab 1 : 1000 ersichtlich, welche Bestandteile dieser Verordnung sind.

Die fünf Feuchtgebiete und die Kiesgrube enthalten verschiedene Riedgesellschaften, Wasserflächen und Gehölze mit zahlreichen seltenen und geschützten Pflanzen- und Tierarten.

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen. Schutzziel

Zone I Naturschutzzone Zone I

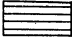



Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

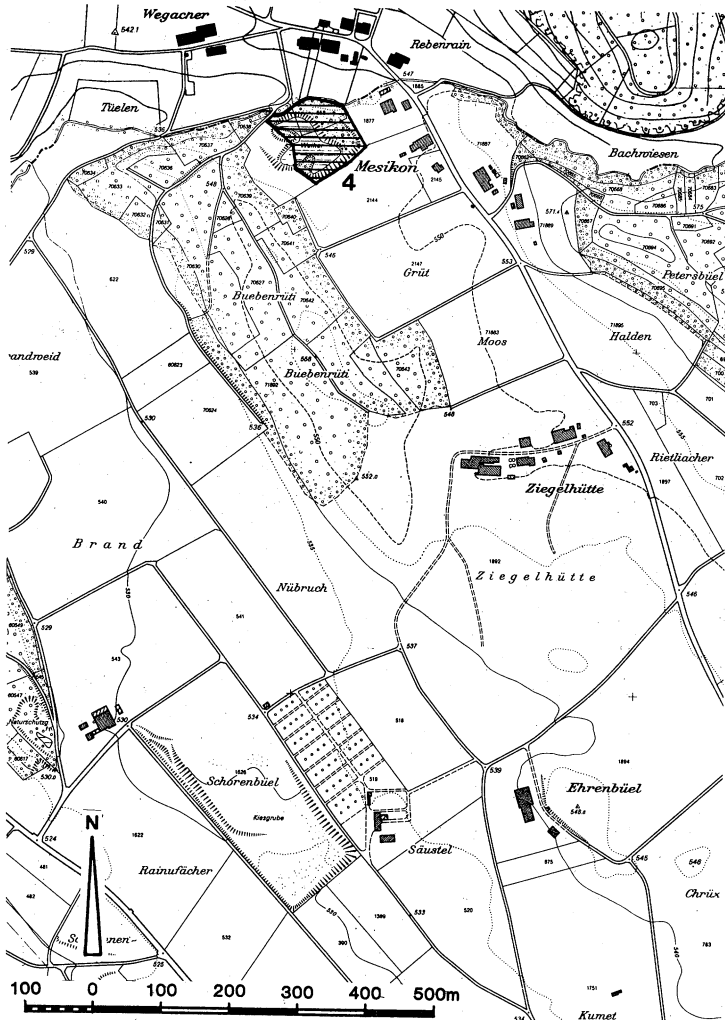
2 Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Fehrlortorf und einem Teilgebiet von Russikon

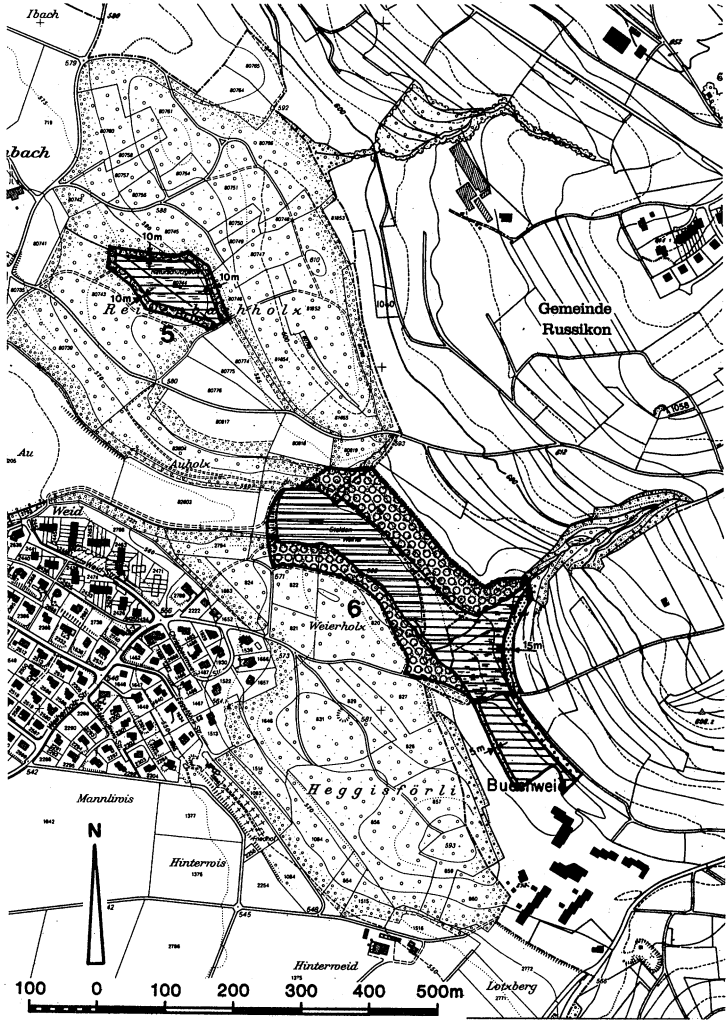
BDV Nr.350 vom 7.9.1987

- Nr. 1 Waldriedwiese Lochweid
- Nr. 2 Hungerseeli
- Nr. 3 Ried Seewadel
- Nr. 4 Kiesgrube Mesikon
- Nr. 5 Waldriedwiese Reitenbachholz
- Nr. 6 Staldenweiher und Ried östlich Au (teilweise in Russikon)



-  Zone I Naturschutzzone
-  Zone IIA Naturschutzumgebungszone A
-  Zone IIB Naturschutzumgebungszone B
-  Zone IV Waldschutzzone





Zonen IIA und IIB Naturschutzumgebungszonen

Zonen IIA und IIB

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zone IV Waldschutzzone

Zone IV

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erziehung standortgemäßer Waldgesellschaften, schutzwürdiger Waldformen und -typen sowie stufig aufgebauten, busch- und artenreicher Waldränder.

4. In den *Naturschutzgebieten* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutzanordnungen

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

Insbesondere sind verboten:

4.1 *In der Naturschutzzone I*

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als zur Pflege nötig;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;

- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September, ausser auf markierten Wegen;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben;
- das Durchschwimmen oder Betreten der Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation.

Zone IIA

4.2 *In der Naturschutzumgebungszone IIA*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken oder Zerstören von Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen.

Zone IIB

4.3 *In der Naturschutzumgebungszone IIB*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;

- das Düngen ausserhalb der Vegetationszeit, ausgenommen das Düngen mit Mist;
- das Ausbringen von Flüssigdünger inkl. Klärschlamm;
- das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

4.4 *In der Waldschutzzone IV*

Zone IV

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer und das Lagern ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen;
- das Zelten und Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen.

5. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden soweit notwendig in einem Pflegeplan festgelegt.

Pflege und Unterhalt

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist

die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 5.1 Die Riedwiesen sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist wegzuführen.
- 5.2 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 5.3 Hecken und Waldränder sind durch selektiven und abschnittweisen Rückschnitt zu verjüngen.
- 5.4 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen forstlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern.

Ausnahme-
regelung

6. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Straf-
bestimmungen

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne der §§ 340f PBG geahndet.

Inkrafttreten

8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Rechtsmittel

9. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen nach Mitteilung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zürich, den 7. September 1987

Direktion der öffentlichen Bauten
Honegger